

# Gemeinnützige Vereine und Steuern

## Stand ab 01.01.2008

### 1. Vereine sind wichtig

Wir brauchen eine aktive Bürgergesellschaft und keinen Staat, der alles regelt. Wir haben Menschen, die sich für andere engagieren und z.B. soziale Hilfe oder Freizeitangebote in die Hand nehmen. Unsere Vereine sind dabei wichtige Organisationsform und deshalb für Vielfalt und Lebensqualität in unserer Gesellschaft ganz wichtig.

### 2. Gemeinnützigkeit wird gefördert

Jeder muss Steuern zahlen, völlig unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform. Rein wirtschaftliches Handeln kann auch als Verein organisiert sein und ist natürlich voll steuerpflichtig. Die unten beschriebenen weitgehenden Steuervergünstigungen hängen von der Gemeinnützigkeit ab.

- Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist, dass der Verein einen in der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt. Nur für diesen in der Vereinssatzung festgeschriebenen Zweck dürfen die Mittel des Vereins verwendet werden, und zwar zeitnah. Daraus ergeben sich zwei Gefahren für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit:
- Die Bildung von Rücklagen ist nur unter bestimmten, eng umrissenen Voraussetzungen zulässig. Sind unberechtigt Mittel angesammelt worden, kann das Finanzamt Fristen setzen für die Verwendung im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes.
- Keinesfalls dürfen Mittel aus dem ideellen Vereinsbereich Verluste eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgleichen. Das Finanzamt prüft die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen in der Regel alle 3 Jahre und erlässt dann hoffentlich den „Freistellungsbescheid“.

### 3. Die Einkunftsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

- **Ideeller Bereich: Steuerfrei**  
Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Umlagen oder Zuschüssen von Kommune, Land oder öffentlichen Körperschaften.
- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerfrei (also auch kein Vorsteuerabzug)
  
- **Vermögensverwaltung: Steuerfrei**  
Einnahmen aus Zinsen, langfristigen Vermietungen und Verpachtungen auch an Kantinenpächter oder Werbeunternehmer
- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerfrei. Der Verein kann jedoch auf Umsatzsteuerpflicht optieren, falls der damit verbundene Vorsteuerabzug günstiger ist. Dann beträgt der Steuersatz 7%.
- Um den Zinsabschlag auf Zinserträge zu vermeiden, ist der Bank ein höchstens 5 Jahre alter Freistellungsbescheid vorzulegen.
  
- **Zweckbetrieb: Steuerbegünstigt**  
Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, die unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient Z.B. Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren bei kulturellen Veranstaltungen, soweit im Satzungszweck enthalten. Zweckbetrieb ist auch die stundenweise Vermietung von Sportstätten an Vereinsmitglieder.

Sportveranstaltungen können bis zu einem Umsatz von 35.000 € pro Jahr als Zweckbetrieb gewertet werden (Der Zweckbetriebkatalog befindet sich in § 68 AO)

- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerpflichtig, falls der Erlös im Vorjahr über 17.500 € lag. Dann liegt der Umsatzsteuersatz bei 7% bei ebenfalls vollem Vorsteuerabzug.

- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Steuerpflichtig**

Einnahmen z.B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, gesellige Veranstaltungen, kurzfristige Vermietung von Räumlichkeiten, entgeltliche Nutzung von Werbeflächen, Werbung in Programmheften. Startgelder bei Sportveranstaltungen etc.

- Körperschaftsteuerfrei bis zu Bruttoeinnahmen von 35.000 € im Jahr. Sind die Einnahmen höher, muss der Gewinn ermittelt werden. Dabei gibt es einen Freibetrag von 5.000 €. Versteuert werden muss also nur der über einen Gewinn von 5.000 € hinausgehende Betrag. Der Steuersatz beträgt 15%.
- Gewerbesteuerfrei bis zu Bruttoeinnahmen von 35.000 € im Jahr. Sind die Einnahmen höher, muss der Gewerbeertrag ermittelt werden. Auch hier gibt es einen Freibetrag von 5.000 €.
- Umsatzsteuerpflichtig mit dem Regelsteuersatz von 19%. Gezahlte Vorsteuer wird in voller Höhe angerechnet bzw. erstattet. Aber auch hier gilt die Kleinunternehmerregelung: Umsatzsteuerpflicht besteht nur, sofern der Gesamtumsatz im Vorjahr über 17.500 € lag und im laufenden Jahr nicht über 50.000 € liegt. Unter diesen Voraussetzungen beginnt dann ab dem nächsten Jahr die volle Steuerpflicht. Im Übergangsjahr besteht noch Steuerfreiheit. Auch hier besteht Optionsrecht.

#### 4. Spenden

Über die oben genannten Steuervergünstigungen hinaus ist der Spendenabzug ein wichtiger Anreiz zur Finanzierung gemeinnütziger Vereine. Spenden kann der Zuwendende in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen und damit sein zu versteuerndes Einkommen reduzieren. Die Obergrenze der abzugsfähigen Zuwendungen wurde auf einheitlich 20% vom individuellen Gesamteinkünften des Zuwendenden heraufgesetzt. Gemeinnützigkeit hat jedoch nicht automatisch die Spendenabzugsmöglichkeit zur Folge. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein genau definierten steuerbegünstigten Zwecken im Sinn des §10b (1) EStG dient. Mitgliedsbeiträge werden bei einigen Vereinen wie Spenden gewertet und sind steuerlich abzugsfähig. Letzteres gilt jedoch nicht für Sport-, Heimat- oder Kulturvereine, bei denen auch Freizeitgestaltung eine Rolle spielt. Arbeitnehmer können Spenden bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren über Freibeträge steuermindernd geltend machen. Die Vereine stellen Spendenbestätigungen aus, die die formalen Vorgaben des Bundesfinanzministeriums erfüllen müssen. Muster dafür sind unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) zu finden. Spenden bis 200 € können jetzt durch einfachen Bankbeleg nachgewiesen werden.

#### 5. Lohnsteuer

Auch ein gemeinnütziger Verein hat als Arbeitgeber die gleichen Vorschriften zu beachten, wie alle anderen Arbeitgeber. Das gilt auch für die Abführung von Lohnsteuern und Sozialbeiträgen. Einzige Ausnahme: Nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Referenten etc. oder Personen, die künstlerisch (z.B. Organist/in) oder als Pflegehilfe tätig sind, können bis zu 2.100 € pro Jahr an steuerfreier Vergütung erhalten, wenn sie im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen von dessen Satzungszweck tätig sind. Außerdem können an alle in Vereinen ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen eine Aufwandsentschädigung bis zu 500 € steuerfrei ausgezahlt werden (Ehrenamtspauschale).